

Hygieneschutzkonzept TSV Nettelkamp e.V.



Stand: 29.04.2022

Das Hygieneschutzkonzept des TSV Nettelkamp basiert auf dem Hygienekonzept der Samtgemeinde Aue (Stand: 01.06.2021); mit Erweiterungen (siehe dazu die Hinweise auf den folgenden Seiten):

Samtgemeinde Aue
Gebäudewirtschaft

Wrestedt, 01.06.2021

Angepasste Hygienemaßnahmen für die Sporthallen der Samtgemeinde Aue und ihrer Mitgliedsgemeinden

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sportbetriebs in Niedersachsen werden durch die "Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) geregelt. Aufgrund der aktuellen Niedersächsischen Corona-Verordnung (zuletzt geändert am 30.05.2021) und des niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule 6.0 vom 31.05.2021 ist eine Anpassung der Hygienemaßnahmen in unseren Sporthallen erforderlich.

Grundsätzliche Erkenntnisse:

Der Hauptübertragungsweg ist die Aufnahme von Tröpfchen mit virushaltigem Material, welche beim Atmen, Husten, Sprechen, Niesen entstehen.
Die Zahl und die Durchmesser der von einem Menschen erzeugten, potentiell virushaltigen Partikel hängt stark von der Atemfrequenz und der Aktivität ab.
Aerosole mit kleineren Partikeln können unter Umständen über Stunden in der Luft verbleiben. Die vorrangig wirksamen Maßnahmen sind Abstand halten - Händehygiene — Alltagsmaske — Lüften (AHA+L-Regel).
Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potentiell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Darauf basiert nachfolgendes Hygienekonzept:

Die Sportausübung in den Sporthallen ist gestattet, wenn:

1. Die Sportausübung aufgrund der niedersächsischen Corona-Verordnung zulässig ist.

Jeder Sportler/ Übungsleiter ist verantwortlich sich vor Beginn der Sportausübung zu informieren, ob und unter welchen Voraussetzungen (insbesondere: Anzahl von Sportausübenden, mit oder ohne Kontakte, Testpflicht, Nutzung der Duschen, etc.) die Sportausübung aufgrund der aktuellen Rechtslage möglich ist.

Es gelten für die Sportausübung unterschiedliche Regelungen, die auf den Inzidenzen (>35 und > 50) des Landkreises Uelzen basieren. Grundlage sind die Daten des Robert-Koch-Institutes).

2. Die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 5 der Nds. Corona-Verordnung erhoben und dokumentiert werden (per Luca-App oder Zettel).
3. Geräteraume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1 Metern betreten werden.
4. Bei Aufenthalt in der Sporteinrichtung vor und nach der sportlichen Betätigung ein Mund-Nase-Schutz getragen wird.

5. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebotes bei Ansammlung von Personen getroffen werden.
6. Möglichkeiten der Desinfektion und der Händereinigung vorhanden sind. Desinfektionsmittel für Hände sowie Flächendesinfektion wird von der Verwaltung gestellt.
7. Ein gemeinsamer Verzehr von Speisen oder Getränken im Sportbetrieb ausgeschlossen ist.
8. Für einen angemessenen Luftaustausch mit möglichst hoher Zufuhr von Frischluft ist zu sorgen, indem zwischen der Nutzung durch verschiedene Trainings-Gruppen eine gute Querlüftung durchzuführen ist (Öffnung von Türen, Notausgängen und Fenstern)

Während die Türen und Fenster geöffnet sind, ist die Sporthalle zu beaufsichtigen, um so den Zutritt für Dritte auszuschließen.
9. Reinigungs- und Hygienemaßnahmen gem. Pkt. 14 des Rahmenhygieneplans Corona Schule eingehalten werden. Es genügt in der Regel eine tägliche Reinigung mit handelsüblichen Reinigern (Detergentien).
10. Bei im Einzelfall bestehenden Desinfektionsbedarf (z.B. bei sichtbaren Verschmutzungen mit Sekreten, Blut etc.) diese als Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem geeigneten, begrenzt viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel erfolgt.
11. Genutzte Spiel- und Sportgeräte beim Wechsel der Nutzergruppen durch die verlassende Gruppe gründlich gereinigt und bei sichtbaren Verschmutzungen ggf. desinfiziert werden.
12. In Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch-, Toiletten- und Sanitärräumen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Falls das aufgrund beengter Platzverhältnisse nicht möglich ist, können diese Räumlichkeiten nur einzeln betreten werden.
Eine ausreichende Durchlüftung dieser Räume während und nach der Nutzung ist erforderlich. Auf Pkt. 17.2 des Rahmenhygieneplans Corona Schule wird verwiesen.
13. Zuschauerinnen und Zuschauer sind entsprechend der geltenden Corona-Verordnung zugelassen. Vereine, die Zuschauer zulassen möchten, müssen vorab als Veranstalter ein Hygienekonzept (aktuell S 4 Corona-VO) erstellen und auf Verlangen vorlegen.


Müller
Samtgemeindebürgermeister

Erweiternd gelten die folgenden Auflagen & Hinweise:

Auflagen zum Zutritt zur Halle:

- Zuschauer (nutzen den Eingang 'Zuschauer') tragen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (FFP2):
 - beim Betreten und Verlassen der Halle
 - auf der Tribüne
 - beim stehen **keine** Maskenpflicht
 - beim sitzen **keine** Maskenpflicht
 - Kinder bis 6 Jahre sind von der Maskenpflicht ausgenommen
- Zuschauer befolgen die ausgeschilderten Hinweise der Ein- und Ausgänge
- Maximalanzahl für den Zuschauerbereich: aktuell unbegrenzt
- Sportler (nutzen den Eingang 'Zuschauer', solange der Sportler-Eingang noch durch das Testzentrum belegt ist) tragen eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung (FFP2):
 - beim Betreten und Verlassen der Halle
 - Kinder bis 6 Jahre sind von der Maskenpflicht ausgenommen

Auflagen zum Spielbetrieb:

- Aktuell keine